

jenen geistlichen Gästen die Beichturisdiction zu erteilen, die sie in ihrer Heimatsdiözese besitzen. In manchen Diözesen ist es so geordnet.

St. Pölten.

Dr. A. Schrattenholzer.

VIII. (Regelmäßige Beichte einer Klosterfrau bei einem auswärtigen Beichtvater.) (Zur Auslegung des can. 522.) Die Klosterschwester Timida ist durch bischöfliche Verfügung an den P. Rectus als ordentlichen Beichtvater gewiesen. Ohne scrupulos veranlagt zu sein, möchte Schwester Timida gelegentlich der Beicht mit dem Beichtvater über mancherlei Fragen des geistlichen Lebens sich beraten. P. Rectus ist aber in dieser Hinsicht „kurz angebunden“. Daher benützt Schwester Timida Geschäftsausgänge, um in einer öffentlichen Kirche bei Pater Benignus zu beichten und mit ihm über verschiedene Fragen sich zu beraten. Bei P. Rectus erscheint Schwester Timida mit ihren Mitschwestern zu den regelmäßigen Beichten. Schwester Timida kennt den Inhalt des can. 522; sie weiß also, daß sie das Recht hat, zur Beruhigung ihres Gewissens in jeder öffentlichen oder halböffentlichen Kirche bei jedem zur Aufnahme von Frauenbeichten approbierten Priester zu beichten. Sie hat aber Bedenken, weil sie dies nicht bloß das eine oder andere Mal, sondern regelmäßig alle 14 Tage tut. Ist das Bedenken der Schwester Timida begründet?

Nach can. 520, § 2 kann jede Klosterfrau „ad animi sui quietem et ad maiorem in via Dei progressum“ sich einen besonderen Beichtvater oder Seelenführer vom Bischof erbitten. Von diesem Rechte könnte Schwester Timida Gebrauch machen, zumal der zitierte Kanon sagt, daß der Bischof in der Gewährung dieser Bitte, sofern nicht ein Missbrauch zu befürchten ist, willfährig sein soll (facile concedat). Doch begreiflicherweise wird nur selten eine Klosterschwester diese Bitte vorzubringen wagen. In der gleichen Lage befindet sich Schwester Timida. Sie möchte also mit dem can. 522 auskommen, hat aber wegen der Regelmäßigkeit, mit der sie davon Gebrauch macht, Bedenken.

Wenn man ganz unbereingewonnen den can. 522 liest (Si . . . aliqua religiosa . . . confessarium adeat), so muß man gestehen, daß eine Beschränkung auf außergewöhnliche Einzelfälle im Texte nicht gegeben ist. Freilich, wenn Schwester Timida immer nur den außergewöhnlichen Beichtvater aufsuchen und beim ordentlichen Beichtvater gar nicht beichten würde, so wäre dies eine Handlungsweise, die mit der Anordnung, daß für Klosterfrauen eigene Beichtväter zu bestellen sind, im Widerspruch steht. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Daher bildet die bloße Regelmäßigkeit des Gebrauches kein Hindernis für die Anwendung des can. 522. Dieser Anschaunung sind auch Biederlaß-Führich, De religiosis, 1919, p. 89 und Schäfer Tim., Das Ordensrecht, 1923, 115 f., wenigstens für den Fall, daß es der Schwester schwerfallen würde, sich einen besonderen Beichtvater im Sinne des can. 520, § 2 zu erbitten, was wohl regelmäßig zutreffen dürfte.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.